

# dens

Januar 2021

Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer und der  
Kassenzahnärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern

## Ofenfrisch und in neuem Gewand

Webseite der Kassenzahnärztlichen Vereinigung freigeschaltet

## Hobbyfotografen gestalten Titelbild

Weitere Zusendungen sehr erwünscht

## Zahnärztliches Praxispanel bis 31. Januar

Daten für die Weiterentwicklung der vertragszahnärztlichen Versorgung

# Dank für gelebte Verantwortung

Liebe Kolleginnen und Kollegen, herzlich willkommen im Jahr 2021. Als ich in den ersten Tagen des Januars dies Editorial schrieb, war und ist es mir, aber auch im Namen des Vorstandes ein Bedürfnis, Ihnen Gesundheit und alles Gute für das Jahr 2021 zu wünschen und Danke für die gelebte ärztliche Verantwortung insbesondere im Jahr 2020 zu sagen. Denn die Zahnärzteschaft hat zu Beginn und während der Corona-Pandemie trotz vieler von der Politik nicht beantworteten Fragen und damit einhergehend auch einer Verunsicherung der Bevölkerung mit der Folge von Terminabsagen für zahnärztliche Behandlungen und Umsatzeinbrüchen die vertragszahnärztliche Versorgung aufrecht gehalten. Dies trotz größter Probleme bei der Beschaffung und Finanzierung von persönlicher wie auch medizinisch notwendiger Hygieneschutzausrüstung. Denn das praxisinterne Hygienekonzept, zu der auch die Schutzausrüstung gehört, ist die essentielle Grundlage, um die Praxismitarbeiter und sich selbst vor dem Virus zu schützen sowie einer Verbreitung des Virus entgegenzuwirken. Denn wer weiß schon tatsächlich, welche Patienten nicht oder doch schon infiziert sind. Um die angespannte Situation in den Praxen nicht weiter zu verschärfen, haben wir, die KZV verschiedene Unterstützungsmaßnahmen ergriffen – sei es die Beibehaltung der Höhe von Abschlagszahlungen aus dem Vorjahr, Honorarüberzahlungen nicht sofort zurückzufordern, um somit trotz Umsatzrückgängen die grundsätzlich erforderliche Liquidität der Praxen aufrechtzuerhalten, die Unterstützung bei der Beschaffung von Hygieneschutzausrüstung, Flexibilisierung von Begutachtungen oder die Gewinnung von Zahnärzten/innen für die Behandlung von Covid-19-infizierten bzw. quarantänisierten Patienten im Schwerpunktzentrum.

Zum Ende des Jahres haben wir für die Zahnarztpraxen in Mecklenburg-Vorpommern zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes und Reduzierung des finanziellen Aufwandes für die Beschaffung von Anti-Gen-Tests einen entsprechenden Vertrag mit der KV M-V abgeschlossen. Also ganz viele kleine Teillösungen haben die Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte zusammen mit der KZV gefunden, um die bestmögliche vertragszahnärztliche Versorgung in Pandemiezeiten sicherzustellen.

Vergessen dürfen wir natürlich nicht die enormen Anstrengungen des Vorstandes der KZBV zur Aufrechterhaltung der vertragszahnärztlichen Versorgung in diesen besonderen Zeiten auf der politischen Bühne in Berlin. Viele positive Teillösungen konnten trotz der besonderen Sichtweise der Bundespolitiker von der KZBV für die Zahnärzteschaft erreicht werden. An dieser Stelle möchte ich mich beim Vorstand wie auch den Mitarbeiter/innen der KZBV für ihren unermüdlichen Einsatz bedanken. Denn hier müssen wir alle Teillösungen auf Landes- wie Bundesebene zusammen betrachten.

Beleuchten möchte ich aber auch das Verhalten unserer Vertragspartner vor Ort, den Krankenkassen. Wirklich unterstützend tätig und dies relativ zeitnah waren die AOK Nordost und die IKK Nord. Die AOK Nordost akzeptierte aufgrund von pandemiebedingten Umsatzrückgängen unsere Forderung zur Sicherstellung der Liquidität der Zahnarztpraxen in 2020 eine Vertragsstruktur, die neunzig Prozent der in 2019 abgerechneten Honorare als Pauschalzahlung unterhalb der für 2020 um 3,66 Prozent erhöhten Gesamtvergütung des Jahres 2019 erfüllte. Diese Vertragsstruktur gilt für die Jahre 2020 und 2021. Für das Jahr 2021 wurde die Gesamtvergütung um 2,53 Prozent gesteigert. Darüber hinaus akzeptierte die AOK NordOst unsere Forderung eines gesonderten Punktwertaufschlages im Sinne einer Beteiligung an den erhöhten Kosten für Hygieneschutzartikel. Diesen gesonderten Punktwertaufschlag konnten wir neben der Zusage, dass die Abschlagszahlungen auf Basis des Jahres 2019 zugesichert wurden, die Gesamtvergütung um 3,66 Prozent gesteigert werden konnten, auch mit der IKK Nord vereinbaren. Anhand dieser beiden Beispiele zeigt sich sehr deutlich, welche Vertreter von welchen Krankenkassen ihrer Mitverantwortung der gemeinsamen Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung gerade in Zeiten einer Pandemie sachgerecht nachkommen. Mit deren Mitbewerbern, den Ersatzkassen, diese wiederum vertreten durch ihren Verband vdek, konnten wir bisher in den Verhandlungen zwar auch die Steigerung der Gesamtvergütung für das Jahr 2020 um 3,66 Prozent abstimmen, jedoch nicht eine weitere Punktwertsteigerung, um den erhöhten Hygieneausgaben in den Zahnarztpraxen gerecht zu werden. Kein Argument, selbst belegbare Argumente, die von uns in den Verhandlungen vorgetragen wurden, führten zu einer Einsicht. Es galt immer nur auf Seiten des vdek's das Argument der Wettbewerbsfähigkeit, hier: Wettbewerbsvorteil gegenüber den Mitbewerbern. Nie das Argument der gemeinsamen Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung, dies gerade in Zeiten einer Pandemie. Eine seltsame Sichtweise von den Ersatzkassen.

Zum jetzigen Zeitpunkt könnte man die Frage stellen – Trennt sich bei dieser Sichtweise bald die Spreu vom Weizen? Stichwort Einheitskrankenkasse! Wir sind noch zuversichtlich, dass in der nahen Zukunft auch die Vertreter des vdek, der Ersatzkassen ihren originären Aufgaben, und dazu gehört die Mitverantwortung für die Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung, nachkommen. Rein ökonomische Argumente sind gerade nicht in Pandemiezeiten und schon gar nicht zum Erhalt einer Krankenversicherung, die über ein Jahrhundert hinaus ihren Teil zur Sicherung des sozialen Friedens geleistet hat, förderlich.

Bleiben Sie gesund und bleiben wir zuversichtlich, dies wünsche ich Ihnen auch über das Jahr 2021 hinaus,

**Ihr Wolfgang Abeln**

# Aus dem Inhalt

## M-V / Deutschland

Antigen-Schnelltest: Rahmenverträge.....	4
Hygienepauschale verlängert.....	5
Ausbildungsplätze sichern.....	12
Studie zur Antibiotikaabgabe.....	14
Hobbyfotografen gestalten Titelbild.....	15
Zahnärztliches Praxispanel.....	18/U4
Register 2020.....	19
Kleinanzeigenseite.....	U3

## Zahnärztekammer

Online-Ausbildungskonferenz.....	6
Beschlüsse der Kammerversammlung.....	6-7
Entschädigungsordnung.....	8
Satzung der Zahnärztekammer.....	9-12

## Kassenzahnärztliche Vereinigung

Neuer Internetauftritt freigeschaltet.....	5
Service der KZV.....	16-17

## Hochschulen / Wissenschaft / Praxis / Recht

Weiternutzung von „unbrauchbarem“ Zahnersatz..	13
--	----

Impressum .....	3
Herstellerinformationen .....	2

**dens**

Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung  
Mecklenburg-Vorpommern mit amtlichen Mitteilungen

30. Jahrgang  
19. Januar 2021

### Herausgeber:

Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern  
Wismarsche Straße 304, 19055 Schwerin  
Telefon 03 85-59 10 80, Telefax 03 85-5 91 08 20  
E-Mail: info@zaekmv.de, Internet: www.zaekmv.de  
www.facebook.com/zaek.mv, www.twitter.com/zaekmv

### Kassenzahnärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern

Wismarsche Straße 304, 19055 Schwerin  
Telefon 03 85-5 49 21 73, Telefax 03 85-5 49 24 98  
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@kzvmv.de, Internet: www.kzvmv.de

**Redaktion:** Dipl.-Stom. Gerald Flemming, ZÄK, (verant.),  
Dr. Gunnar Letzner, KZV, (verant.), Dr. Grit Czapla (ZÄK)

### Anzeigenverwaltung, Druck und Versand:

Satztechnik Meißen GmbH, Yvonne Joestel  
Am Sand 1c, 01665 Diera-Zehren OT Nieschütz  
Telefon 0 35 25-71 86 24, Telefax 0 35 25-71 86 12  
E-Mail: joestel@satztechnik-meissen.de

**Internet:** www.dens-mv.de

**Gestaltung und Satz:** Kassenzahnärztliche Vereinigung

**Redaktionshinweise:** Mit Verfasseramen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Produktinformationen werden ohne Gewähr veröffentlicht. Nachdruck und fotomechanische Wiedergabe bedürfen der vorherigen Genehmigung der Redaktion. Die Redaktion behält sich bei allen Beiträgen das Recht auf Kürzungen vor.

**Redaktionsschluss:** 15. des Vormonats

**Erscheinungsweise:** Das Mitteilungsblatt erscheint monatlich.

**Bezugsbedingungen:** Der Bezug ist für Mitglieder der zahnärztlichen Körperschaften Mecklenburg-Vorpommern kostenlos. Nichtmitglieder erhalten ein Jahresabonnement für 36 Euro, Einzelheft 4 Euro zuzüglich Versandkosten.

**Titelbild:** Jasmin Fischer, Wittenburg

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher, männlicher und diverser geschlechtlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle möglichen Geschlechter.

# Beschauliches und Wissenswertes

## Die Geschichte zum Titelfoto des Monats Januar

Das Titelbild der Januarausgabe hat uns **Jasmin Fischer** zur Verfügung gestellt, ebenfalls „Wiederholungstäterin“ als Titelfildautorin. Sie hat es am Angelteich in Püttelkow aufgenommen, einem beliebten Ausflugsziel für passionierte Angler, Spaziergänger und Fotografen. Der Fokus von Jasmin Fischer liegt bei den beiden letztgenannten Aktivitäten, denn Hund und Kamera hat sie immer dabei. Die Angel überlässt sie lieber ihren Begleitern.

Püttelkow ist ein Ortsteil von Wittendörp und liegt etwa 25 Kilometer südwestlich von Schwerin im Landkreis Ludwigslust-Parchim. Es ist ein einstiges Rundlingsdorf, in dem es ursprünglich 38 reetgedeckte Gebäude gegeben hat, von denen aber nur noch wenige existieren und bewohnt sind. In der Nähe von Püttelkow befinden sich zwei Großsteingräber, megalithische Grabanlagen der jungsteinzeitlichen Trichterbecherkultur, die im 19. Jahrhundert zerstört wurden.

Mit dem Namen „Püttelkow“ assoziiert man jedoch ungleich häufiger die Figur aus dem plattdeutschen Folk-Song „Frau Püttelkow ut Hagenow“, die durch den Erfolg des Liedes zur mecklenburgischen Kultfigur geworden ist und seit 2007 als eine Figur des Fiek'n Brunnens auf dem Rathausplatz in Hagenow steht. Allerdings haben Ort und Figur, abgesehen von der Namensgleichheit, nichts miteinander zu tun.

Wir danken Jasmin Fischer aus Wittenburg für die Bereitstellung des Bildes und freuen uns jederzeit über neue Fotoeinsendungen.



**Redaktion dens**

# Unterstützung bei Bestellung

## Antigen-Schnelltest: Rahmenverträge mit zwei Anbietern

Die Zahnärztekammer M-V hat zwei Rahmenverträge über den Bezug von Antigen-Schnelltests abgeschlossen. Die Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 30.11.2020 erlaubt es Zahnärzten, asymptomatische Mitarbeiter der Praxis zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 mittels COVID-19 Antigen-Schnelltests zu testen.

Um den Bezug des COVID-19 Antigen-Schnelltests zu erleichtern und im Rahmen des Erstattungshöchstbetrages von derzeit 9 Euro je Test zu bleiben, hat die Zahnärztekammer M-V mit zwei Anbietern einen entsprechenden Vertrag geschlossen. Die Tests beider Anbieter sind beim BfArM gelistet und die Sachkosten entsprechend über die KZV M-V abrechenbar, siehe Sonderrundbrief 11/2020 der KZV M-V.

Selbstverständlich handelt es sich um optionale Angebote. Darüber hinaus können Sie natürlich auch Schnelltests in den Apotheken oder über den Dentalhandel erwerben.

- Über die Firma concile GmbH in Freiburg i. Breisgau können Kammermitglieder ab sofort Antigen-Schnelltests auf SARS-CoV-2 zu vergünstigten

Konditionen beziehen. Der Bezug zu vergünstigten Kammerkonditionen ist vorerst bis 30.06.2021 befristet. Die Antigen-Schnelltests erfüllen die vom Paul-Ehrlich-Institut und dem RKI aufgestellten Mindestkriterien und sind beim BfArM gelistet. Kammermitglieder richten ihre Bestellung bitte direkt an die concile GmbH. Bitte nutzen Sie dafür das Bestellfax, das zusammen mit dem Rahmenvertrag im geschlossenen Bereich unserer Internetseite [www.zaekmv.de](http://www.zaekmv.de) (Kammer/Kammermitglieder [intern]) hinterlegt ist.

- Über die in Riedstadt ansässige AlphaScience GmbH können Mitglieder der Zahnärztekammer M-V befristet bis zum 31.03.2021 ebenfalls BfArM gelistete Antigen-Schnelltests zu gesonderten Konditionen bestellen. Bitte beachten Sie, dass hier für den vereinbarten Sonderpreis eine Mindestabnahmemenge vorgesehen ist. Auch diesen Rahmenvertrag sowie das entsprechende Bestellformular finden Sie im geschlossenen Bereich unserer Internetseite [www.zaekmv.de](http://www.zaekmv.de) (Kammer/Kammermitglieder [intern]).

**ZÄK M-V**



# Ofenfrisch und in neuem Gewand

## Webseite der Kassenzahnärztlichen Vereinigung M-V freigeschaltet

Sie haben es vielleicht schon gesehen – kurz vor Weihnachten ist der grundlegend neugestaltete Internetauftritt der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern freigeschaltet worden! Sie erreichen unseren neuen Internetauftritt weiterhin unter der Ihnen bekannten Adresse [www.kzvmv.de](http://www.kzvmv.de).

Die Zugangsdaten für das Login, also Benutzername und Passwort, bleiben für die Praxisinhaber und das Praxisteam unverändert bestehen.

Der neue Auftritt mit seinem modernen Layout und neuen Funktionalitäten löst die bisherige Website ab, die immerhin seit dem Jahr 2000 in Betrieb war. Diese Ablösung ist kein Selbstzweck, sondern notwendig, da der alte Auftritt nicht mehr auf allen Endgeräten, insbesondere den Smartphones, sinnvoll darstellbar war. Auch war der Pflegeaufwand für diesen alten Auftritt im Vergleich zu modernen Auftrittswerkzeugen mittlerweile zu hoch geworden.

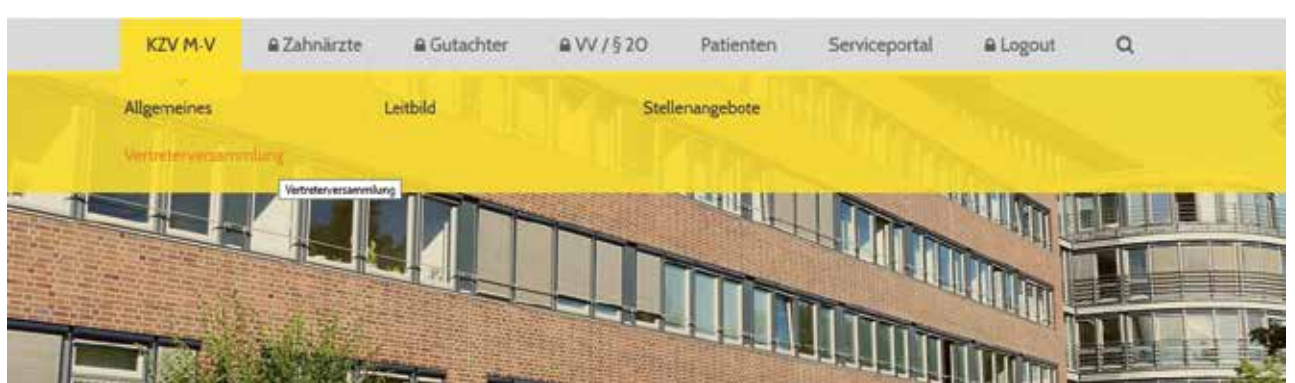
### Was erwartet Sie unter anderem?

- ein höherer Informationsgehalt
- ein ansprechendes, modernes Layout
- eine moderne Navigation
- eine umfangreiche Suchfunktion
- Verwendbarkeit auf allen aktuellen Endgeräten (PC, Tablet, Smartphone)

Einige komplexe Bausteine wie z. B. die Möglichkeit, Formulare online auszufüllen und direkt an die KZV zu versenden, befinden sich noch in der Entwicklung und werden zu späteren Zeitpunkten online gehen.

Eine Beschreibung einzelner Bereiche und Funktionen wird Ihnen in folgenden Ausgaben der dens präsentiert.

KZV



## Corona-Hygienepauschale bis 31. März 2021 verlängert

Bundeszahnärztekammer (BZÄK), PKV-Verband und Beihilfe von Bund und Ländern haben sich auf eine erneute Verlängerung der sogenannten Corona-Hygienepauschale bis 31. März 2021 verständigen können.

Das von den Organisationen getragene Beratungsforum für Gebührenordnungsfragen hat einen 37. Beschluss gefasst, mit dem die ursprünglich bis zum 31. Dezember 2020 befristete Regelung um drei Monate verlängert wird. Die Pauschale kann ab dem 1. Januar 2021 weiterhin zum Einzelsatz in Höhe von 6,19 Euro pro Sitzung berechnet werden.

Beschluss Nr. 37 des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen:

„Zur Abgeltung der aufgrund der COVID-19-Pandemie immer noch bestehenden erhöhten Aufwände für Schutzkleidung etc. kann der Zahnarzt die Geb.-Nr. 3010 GOZ analog zum Einzelsatz (= 6,19 Euro), je Sitzung, zum Ansatz bringen. Auf der Rechnung ist die Geb.-Nr. mit der Erläuterung „3010 analog – erhöhter Hygieneaufwand“ zu versehen. Dem entsprechend kann ein erhöhter Hygieneaufwand dann jedoch nicht gleichzeitig ein Kriterium bei der Faktorsteigerung nach § 5 Abs. 2 darstellen. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und gilt befristet bis zum 31. März 2021. Er erfasst alle in diesem Zeitraum durchgeführten Behandlungen.“

BZÄK

# Online-Ausbildungskonferenz

## Angeregter Austausch und Diskussion

Das Referat ZAH/ZFA führte am 18. November 2020 unbeeindruckt von der Corona-Pandemie eine Ausbildungskonferenz für die Ausbilder des Berufsschulstandortes Rostock durch. Dies gelang allerdings nur durch das Nutzen moderner Medien. So wurden interessierte Ausbilder für diesen Nachmittag zur Video-Konferenz eingeladen. Die Resonanz war jedoch mit lediglich sieben Teilnehmern sehr verhalten. Dennoch waren die Anwesenden sehr interessiert am derzeitigen Ausbildungsstand und verschafften sich einen Überblick über die Anzahl der abgeschlossenen Ausbildungsverträge in Rostock und im Land Mecklenburg-Vorpommern.

Inhaltlich wurden die wöchentliche Beschulung am Standort Rostock und die Durchführung des Unterrichts unter der derzeitigen Pandemie mit der

Möglichkeit der Distanzbeschulung besprochen. Ernüchternd stellten die Chatteilnehmer fest, dass gerade die Einstellung der Auszubildenden, die sogenannten Softskills – wie Pünktlichkeit, Teamfähigkeit, Lernbereitschaft usw. – zunehmend schlechter ausgeprägt sind und daher den Ausbildern eine erhöhte Kraftanstrengung abverlangt wird.

Im Großen und Ganzen war es eine runde Veranstaltung, an der, egal ob als Präsenz- oder Distanzveranstaltung, auch in Zukunft festgehalten werden soll. Viele Anregungen konnte das Referat an diesem Tag für sich mitnehmen, um die Ausbildung auch in Zeiten von Corona zu optimieren. Der Dank gilt denen, die sich an diesem Nachmittag die Zeit für Diskussion und Austausch genommen haben.

Referat ZAH/ZFA

# Nach Infoveranstaltung im Dezember

## Beschlüsse der Kammerversammlung liegen vor

In der Dezemberausgabe des hatten wir über die Online-Informationsveranstaltung vom 28. November 2020 berichtet, die Vorstand und Geschäftsstelle der Zahnärztekammer M-V aufgrund der Corona-Pandemie statt einer Kammerversammlung in Präsenz organisiert und durchgeführt hatten. Über die dort vorgestellten und diskutierten Beschlussanträge wurde im Nachgang der Veranstaltung im schriftlichen Umlaufverfahren geheim abgestimmt. Am 11. Dezember wurden die verschlossenen Umschläge mit den Stimmzetteln von Rechtsanwalt Jörg Hähnlein geöffnet und die Voten ausgezählt. 38 von 44 Kammerdelegierten haben ihre Stimmzettel fristgerecht an die Kammergeschäftsstelle zurückgesendet.

### **Genehmigung des Jahresabschlusses 2019 für das Versorgungswerk der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern und Entlastung des Versorgungsausschusses und der Geschäftsführung für das Kalenderjahr 2019**

Der Beschlussantrag des Rechnungsprüfungsausschusses wurde mit 33 Ja-Stimmen, drei Nein-Stimmen und zwei Enthaltungen angenommen.

### **Festsetzung der Bemessungsgrundlage für 2021**

### **gemäß § 20 Abs. 1 des Versorgungsstatuts auf 44.421,36 € (Erhöhung um 1,0 %)**

Der Beschlussantrag des Versorgungsausschusses wurde mit 37 Ja-Stimmen und einer Enthaltung angenommen.

### **Erhöhung der laufenden Versorgungsleistungen und Anwartschaften aus Zuschlägen ab 01.01.2021 um 1,0 %**

Der Beschlussantrag des Versorgungsausschusses wurde mit 36 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und einer Enthaltung angenommen.

### **Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern**

Der Beschlussantrag des Versorgungsausschusses, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baker Tilly gemäß § 3 Absatz 1 i des Versorgungsstatuts als Abschlussprüfer für das Jahr 2020 zu bestellen, wurde mit 16 Ja-Stimmen, 20 Nein-Stimmen und zwei Enthaltungen abgelehnt. Folglich ist für die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 ein neuer Wirtschaftsprüfer zu bestellen.

### **Änderung der Anlage 3 des Versorgungstatuts**

Der Beschlussantrag des Versorgungsausschusses wurde mit 32 Ja-Stimmen, drei Nein-Stimmen und drei Enthaltungen angenommen. Die für diesen Beschluss erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln wurde somit erreicht. Im Ergebnis werden die Steigerungsbeträge für freiwillige Zuschläge auf den neuen Rechnungszins (3,30 %) angepasst. Nach Veröffentlichung der Satzungsänderung im AmtsBl. M-V/AAz erfolgt die entsprechende Mitteilung in der dens.

### **Genehmigung des Jahresabschlusses 2019, der Etatüberschreitungen im Haushaltsjahr 2019 und Entlastung des Vorstandes der ZÄK M-V für das Haushaltsjahr 2019**

Der Beschlussantrag des Rechnungsprüfungsausschusses wurde mit 35 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen angenommen.

Insgesamt drei Beschlussanträge, die die **Beitragsordnung der ZÄK M-V** betrafen, kamen zur Abstimmung.

### **Änderung des Regelbeitrags (§ 1 Abs. 1)**

Der Beschlussantrag des Haushaltsausschusses und des Kammervorstandes, den monatlichen Regelbeitrag ab dem 01.01.2021 auf 98,00 Euro zu erhöhen, wurde mit 32 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen angenommen.

### **Jährliche Anpassung der Änderungen des Regelbeitrages bedarfsgerecht entsprechend der Haushaltsplanung für das kommende Geschäftsjahr**

Dieser Antrag mehrerer Kammerdelegierter wurde mit 28 Ja-Stimmen, 7 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen angenommen. Für diesen Antrag war die einfache Mehrheit der Kammerdelegierten ausreichend.

### **Änderung der Beitragsreduzierung (§ 3)**

Der Antrag des Haushaltsausschusses und des Kammervorstandes, die Möglichkeit einer Beitragsreduzierung für Kammermitglieder mit Teilzulassung oder in Teilzeitbeschäftigung zu streichen und nur noch auf Mitglieder, die parallel Mitglied der Ärztekammer oder einer anderen Zahnärztekammer sind, zu beschränken, wurde mit 36 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen angenommen.

### **Änderung des Gebührenverzeichnisses der ZÄK M-V**

Die Satzung, die eine redaktionelle Änderung sowie eine Anpassung der Gebühren für die Prüfung zur Feststellung ausreichender Deutschkenntnisse (Fremdsprachenprüfung) umfasste, wurde einstimmig mit 38 Ja-Stimmen angenommen. Im Ergebnis wird nun eine Aufteilung der Gebühren in eine Anmeldegebühr zur Prüfung in Höhe von 100,- Euro und eine Gebühr in Höhe von 400,- Euro für deren Durchführung erfolgen.

### **Änderung der Entschädigungsordnung**

Die Satzung zur Änderung der Entschädigungsordnung für Dienstreisen und Sitzungen der ZÄK M-V kam insbesondere deshalb zur Abstimmung, weil sie bislang keine Regelung für Video- und Telefonkonferenzen vorsah und diese im Zusammenhang mit der Coronapandemie jedoch dringend notwendig geworden war. Der Beschluss wurde ebenfalls einstimmig mit 38 Ja-Stimmen angenommen.

Die Details zu den Änderungen können Sie der Entschädigungsordnung entnehmen, die nachfolgend in der aktuellen Fassung in Gänze veröffentlicht ist.

### **Änderung der (Haupt-)Satzung**

Der Beschlussantrag des Satzungsausschusses und Vorstandes zur Änderung der Hauptsatzung wurde mit 36 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und einer Enthaltung angenommen. Die Änderungen können Sie der Hauptsatzung entnehmen, die wir auf Grund des Umfangs der Änderungen ebenfalls in Gänze veröffentlichen.

### **Haushalt für das Jahr 2021**

Der Antrag, den von Kammervorstand und Haushaltsausschuss vorgelegten Haushaltsplan für das Jahr 2021 zu beschließen, wurde mit 33 Ja-Stimmen und einer Nein-Stimme angenommen.

Die Kammerversammlung hat am 11. Dezember 2020 im schriftlichen Umlaufverfahren folgende **Satzungen** für die Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern beschlossen:

- Erste Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der ZÄK M-V
- Zweite Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der ZÄK M-V
- Satzung zur Änderung des Gebührenverzeichnisses zur Gebührenordnung der ZÄK M-V

*Diese drei Satzungen wurden im AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 636-637 veröffentlicht. Die gesamte novellierte Beitragsordnung sowie das gesamte novellierte Gebührenverzeichnis zur Gebührenordnung ist auf der Homepage der Zahnärztekammer M-V abrufbar unter [www.zaekmv.de](http://www.zaekmv.de) (Kammer/Rechtliche Grundlagen).*

- Satzung zur Änderung der Entschädigungsordnung für Dienstreisen und Sitzungen der ZÄK M-V
- Satzung der Zahnärztekammer M-V

*Diese zwei Satzungen sind nachfolgend in dieser dens Ausgabe in Gänze veröffentlicht. Darüber hinaus sind sie auf der Homepage der Zahnärztekammer M-V abrufbar unter [www.zaekmv.de](http://www.zaekmv.de) (Kammer/Rechtliche Grundlagen).*

**ZÄK M-V**

# Entschädigungsordnung für Dienstreisen und Sitzungen der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

vom 2. Dezember 2017, zuletzt geändert am 11.12.2020

## § 1 Personenkreis

Diese Ordnung gilt für Zahnärzte und Angestellte der Zahnärztekammer M-V, die im Auftrag des Vorstandes, des Präsidenten oder der Geschäftsführung eine Dienstreise für die Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern durchführen oder an einer Sitzung teilnehmen (Berechtigte).

## § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Als Dienstreise gelten alle Reisen zur Erledigung von Aufgaben für die Zahnärztekammer außerhalb des gewöhnlichen Aufenthaltsortes.

(2) Sitzungen sind Zusammenkünfte mit anderen Personen, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Zahnärztekammer stehen. Als Sitzungen gelten auch Video- und Telefonkonferenzen.

(3) Der gewöhnliche Aufenthaltsort eines Zahnarztes ist der Sitz der Zahnarztpraxis, in der er tätig ist. Außerhalb der Sprechzeiten gilt der Hauptwohnsitz als gewöhnlicher Aufenthaltsort. Der gewöhnliche Aufenthaltsort eines Angestellten der Zahnärztekammer ist die Geschäftsstelle der Zahnärztekammer, außerhalb der Geschäftszeiten dessen Hauptwohnung.

(4) Zielort ist der Ort, an dem die Aufgabe für die Zahnärztekammer wahrzunehmen ist bzw. an dem die Sitzung stattfindet.

## § 3 Wirtschaftlichkeitsgebot

Der Berechtigte ist verpflichtet, bei der Gesamtgestaltung der Reise, der Wahl des Verkehrsmittels und der Wahl der Unterkunft die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

## § 4 Fahrkostenentschädigung

(1) Dem Berechtigten werden die Kosten erstattet, die ihm durch die Dienstreise entstehen.

(2) Bei Nutzung des eigenen Pkw wird ein Kilometergeld in Höhe von Euro 0,70 je gefahrenem Kilometer erstattet. Der Erstattungsbetrag beinhaltet sämtliche Kosten, die dem Berechtigten durch die Nutzung des eigenen Pkw entstehen.

(3) Bei Nutzung anderer Verkehrsmittel werden die tatsächlich entstandenen Fahrkosten gegen Vorlage des Originalbeleges erstattet. Der Berechtigte ist befugt, bei einer Bahnfahrt die 1. Klasse, bei einem Flug die Economy-Class zu nutzen.

## § 5 Übernachtungskosten

(1) Für Übernachtungen während der Dienstreise werden die tatsächlichen Übernachtungskosten einschließlich der Kosten für ein Frühstück nach Vorlage der Rechnung erstattet.

(2) Sofern aufgrund privater Unterbringung keine Übernachtungskosten anfallen, wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 30 Euro je Übernachtung gezahlt.

## § 6 Nebenkosten

Notwendige Nebenkosten, z. B. für die Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck, Telefonate, Parkplatzgebühren u. ä. werden in der nachgewiesenen Höhe erstattet.

## § 7 Abwesenheitsgeld

(1) Für die durch eine Dienstreise bedingte Abwesenheit oder die Teilnahme an einer Video- oder Telefonkonferenz wird eine pauschale Entschädigung in Höhe von 25,00 Euro je begonnene halbe Stunde der Abwesenheit bzw. der Teilnahme an einer Video- oder Telefonkonferenz gezahlt, maximal jedoch für 12 Stunden je Kalendertag.

(2) Bei mehrtägigen Sitzungen wird für die Zeiten von 0.00 Uhr bis 6.00 Uhr kein Abwesenheitsgeld gezahlt, soweit in diesen Zeiträumen keine Sitzungen stattfinden oder Dienstfahrten erfolgen.

(3) Angestellte der Zahnärztekammer erhalten kein Abwesenheitsgeld, sofern nichts anderes vereinbart ist.

## § 8 Beginn, Ende und Dauer der Dienstreise

(1) Die Dienstreise beginnt und endet grundsätzlich am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Berechtigten.

(2) Beginnt oder endet die Dienstreise an einem Ort, der näher am Zielort gelegen ist als der gewöhnliche Aufenthaltsort, so werden dem Berechtigten nur die tatsächlich entstandenen Fahrkosten erstattet und tatsächliche Abwesenheitszeiten berücksichtigt.

(3) Beginnt oder endet die Dienstreise an einem Ort, der vom Zielort weiter entfernt liegt als der gewöhnliche Aufenthaltsort, so können dem Berechtigten die tatsächlich entstandenen Fahrkosten erstattet und tatsächliche Abwesenheitszeiten berücksichtigt werden, wenn seine Teilnahme an der Sitzung dringend erforderlich erscheint und die Kostenübernahme nicht grob unwirtschaftlich wäre. Voraussetzung ist, dass der Vorstand dem Berechtigten die Anreise von oder zu einem abweichenden Ort vor Beginn der Dienstreise genehmigt hat. Anderenfalls sind die Fahrkosten zu zahlen und die Abwesenheitszeiten zu berücksichtigen, die bei einer angenommenen Reise vom und zum gewöhnlichen Aufenthaltsort entstanden wären.

(4) Werden Dienstreisen mit privaten Reisen verbunden, werden die Entschädigung von Fahrkosten und das Abwesenheitsgeld so bemessen, als ob nur die Dienstreise durchgeführt worden wäre. Die Fahrkostenentschädigung darf die sich nach dem tatsächlichen Reiseverlauf ergebenden Fahrkosten nicht übersteigen.

(5) Bei einer Anreise am Vortag einer Sitzung werden dem Berechtigten nur Abwesenheitsgeld gezahlt und Übernachtungskosten erstattet, wenn die Sitzung so zeitig beginnt, dass der Berechtigte seine Dienstreise vor 6 Uhr des Sitzungstages hätte beginnen müssen. Eine Verlängerung der Dienstreise mit einer Übernachtung im Anschluss an die Sitzung ist zulässig, wenn die Ankunft am gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht vor 24.00 Uhr des Sitzungstages zu erwarten ist.

(6) Im Falle einer Telefon- oder Videokonferenz gilt als Zeit der Abwesenheit der protokollierte Beginn und das protokollierte Ende der Konferenz.

## § 9 Entschädigung zusätzlichen Zeitaufwandes

Der Zeitaufwand für Ausarbeitungen und Tätigkeiten aller Art im Auftrag des Präsidenten, des Vorstandes oder der Geschäftsführung, der nicht nach § 7 oder durch eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung abgegolten ist, kann in begründeten Fällen mit 40 Euro je vollendeter Stunde pauschal entschädigt werden. Der zu entschädigende zusätzliche Zeitaufwand bedarf einer Genehmigung durch den Kammervorstand oder die Geschäftsführung.

## § 10 Ausnahmen und Zweifelsfälle

Über Ausnahmen und Zweifelsfälle entscheidet der Vorstand nach Maßgabe des § 3.

## § 11 Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

Soweit Entschädigungen für Dienstreisen oder für die Teilnahme an Sitzungen der Steuer- oder Sozialversicherungspflicht unterliegen, obliegt die Abführung der Steuern bzw. Sozialversicherungsbeiträge dem Empfänger der Zahlung, soweit keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

## § 12 Ausschlussfrist

Der Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen eines halben Jahres nach Beendigung der Dienstreise oder der Sitzung geltend gemacht wird.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Entschädigungsordnung tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt dens in Kraft.



# Satzung

## der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

Aufgrund § 23 Abs. 2 Nr. 1 Heilberufsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVOBl. M-V S. 637), hat die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern am 11. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen.

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Rechtsstellung und Sitz

(1) Die Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern ist die öffentlich-rechtliche Berufsvertretung der Zahnärzte in Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Sitz der Kammer ist Schwerin. Sie führt das kleine Landessiegel als Dienstsiegel und das kleine Landeswappen auf ihren Briefköpfen.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Zahnärztekammer Verwaltungsakte erlassen.

#### § 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Zahnärztekammer sind alle Zahnärzte, die in Mecklenburg-Vorpommern

- a) ihren Beruf ausüben oder
- b) ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts haben, falls sie ihren Beruf nicht ausüben.

(2) Zahnärzte, die als Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 (BGBl. 1993 II S. 266) oder aufgrund eines entsprechenden Assoziierungsabkommens im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften ihren Beruf vorübergehend und gelegentlich ausüben, ohne hier eine berufliche Niederlassung zu haben, gehören abweichend von Absatz 1 der Zahnärztekammer nicht an, solange sie in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beruflich niedergelassen sind. Sie haben hinsichtlich der Berufsausübung die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder nach Abs. 1.

#### § 3 Kammerbeitrag und Gebühren

Die Zahnärztekammer erhebt zur Finanzierung ihrer Aufgaben Beiträge und Gebühren gemäß § 12 des Heilberufsgesetzes. Näheres bestimmen eine Beitrags- und eine Gebührenordnung.

#### § 4 Melde- und Auskunftspflicht

(1) Jedes Kammermitglied ist verpflichtet, den Beginn oder das Ende der beruflichen Tätigkeit sowie die Gründung oder die Auflösung der Hauptwohnung in Mecklenburg-Vorpommern innerhalb eines Monats zu melden. Die Fragen im Erhebungsbogen zur Mitgliedschaft sind der Geschäftsstelle sorgfältig und wahrheitsgetreu zu beantworten. Die für die Ausübung der Zahnheilkunde erforderlichen Zeugnisse und Bescheinigungen sind der Geschäftsstelle vorzulegen. Insbesondere anzugeben sind Name, Geburtsname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, berufliche und private Anschrift, akademische Grade, Approbation und Berufserlaubnis, Weiterbildungsbezeichnungen, Fachgebiete, in dem die Berufstätigkeit ausgeübt wird, Arbeitgeber oder Niederlassung in selbstständiger Tätigkeit sowie jeweilige Änderungen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zahnärztekammer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und die dazu notwendigen Auskünfte in angemessener Frist zu erteilen.

#### § 5 Mitgliederverzeichnis

Bei der Geschäftsstelle wird ein Verzeichnis aller approbierten und berufsausübenden Zahnärzte Mecklenburg-Vorpommerns geführt, das jedem Zahnarzt zur Einsicht offensteht.

#### § 6 Organe

(1) Organe der Zahnärztekammer sind

- die Kammerversammlung
- der Kammervorstand.

(2) Die Organe der Zahnärztekammer werden nach der Wahlordnung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

(3) Die Organe bleiben nach Ablauf der Legislaturperiode im Amt, bis die neu gewählten Organe sich konstituiert haben. Die Konstituierung der Kammerversammlung hat spätestens innerhalb von acht Wochen nach Beendigung der Wahl zur Kammerversammlung zu erfolgen.

### II. Die Kammerversammlung

#### § 7 Aufgaben der Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung beschließt, soweit ihre Zuständigkeit nicht gesetzlich begründet ist, insbesondere über

1. alle Angelegenheiten, die für die Zahnärzteschaft und die Berufsausübung der Zahnärzte von grundsätzlicher oder wesentlicher Bedeutung sind,
2. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen, Reise- und Tagegeldern.

(2) Die Kammerversammlung kann Beschlüsse des Vorstandes aufheben.

#### § 8 Beratungen der Kammerversammlung

(1) In jedem Jahr findet mindestens eine Beratung der Kammerversammlung statt.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Beratungen der Kammerversammlung zu laden; auf ihr Ersuchen hin ist eine Beratung der Kammerversammlung einzuberufen. Dem Vertreter der Aufsichtsbehörde ist in den Beratungen der Kammerversammlung auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(3) Die Einberufung der Kammerversammlung erfolgt durch den Präsidenten in Textform mindestens sechs Wochen vor der Beratung unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung. Die Mitglieder der Kammerversammlung haben danach zwei Wochen Zeit, Ergänzungen der Tagesordnung zu verlangen. Die endgültige Tagesordnung wird in Textform drei Wochen vor Kammerversammlung versandt.

(4) Die Einberufung zu einer außerordentlichen Beratung der Kammerversammlung nach § 27 Abs. 2 HeilBerG hat innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des ordnungsgemäßen Antrages auf Einberufung zu erfolgen.

(5) Der Vorstand kann Ausschussmitglieder zu den Beratungen der Kammerversammlung laden und ihnen das Wort erteilen.

(6) Beratungen der Kammerversammlung sind nicht öffentlich. Kammermitglieder, Mitarbeiter der Geschäftsstelle und eingeladene Gäste haben jedoch die Möglichkeit, an den Beratungen ohne Anhörungs-, Antrags- und Stimmrecht teilzunehmen. Personen, die nicht Mitglied der Kammerversammlung sind, sind von einer Beratung auszuschließen, wenn vertrauliche Fragen behandelt werden. In Angelegenheiten, die Kammermitglieder oder Mitarbeiter der Zahnärztekammer persönlich betreffen, sind Personen, die nicht Mitglied der Kammerversammlung sind, von der Teilnahme an der Beratung ausgeschlossen.

(7) Jedes Mitglied der Kammerversammlung hat ein Fragerecht gegenüber dem Vorstand. Die Fragen müssen mindestens 21 Tage vor der Kammerversammlung schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden. Sie sind in der nächsten Kammerversammlung vom Vorstand zu beantworten.

(8) An den Beratungen der Kammerversammlung nehmen Geschäftsführer und Justiziar der Zahnärztekammer mit beratender Stimme teil.

(9) Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung der Kammerversammlung teilzunehmen, hat es die Verhinderung unverzüglich nach Erhalt der Einladung zur Sitzung, spätestens aber bei Eintritt des Hinderungsgrundes der Geschäftsstelle mitzuteilen.

## § 9 Protokoll

(1) Über die Beratung der Kammerversammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen, die den Gang der Beratungen und ihre wesentlichen Ergebnisse in gedrängter Form enthalten muss, soweit die Kammerversammlung nichts anders beschließt (z. B. Wortprotokoll). Soweit Personen, die nicht Mitglied der Kammerversammlung sind, nach § 8 Abs. 6 Satz 3 von der Beratung ausgeschlossen sind, wird kein Protokoll gefertigt.

(2) Der Präsident bestimmt den Protokollführer und im Bedarfsfall dessen Hilfskräfte.

(3) Beschlüsse und Entschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

(4) Die Niederschrift geht den Delegierten innerhalb eines Monats zu und gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang schriftlicher Einspruch beim Vorstand eingelegt wird. Berichtigt daraufhin der Vorstand die Niederschrift nicht, entscheidet über die Einwendung die Kammerversammlung.

## § 10 Geschäftsordnung

Einzelheiten zum Ablauf der Beratungen der Kammerversammlung sind in der Geschäftsordnung geregelt.

## § 11 Beschlussfassung

(1) Die Kammerversammlung ist mit Ausnahme einer schriftlichen Beschlussfassung gemäß Abs. 5 nur beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder in der Sitzung anwesend ist.

(2) Änderungen dieser Satzung, der Berufsordnung und der Wahlordnung können nur durch eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der Kammerversammlung beschlossen werden.

(3) In allen sonstigen Fällen beschließt die Kammerversammlung mit einfacher Mehrheit. Ein Beschluss ist angenommen, wenn er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. Enthaltungen werden weder bei den Ja- noch bei den Nein-Stimmen berücksichtigt.

(4) Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit kann der Präsident erneut eine Sitzung unter Beachtung der Einladungsfrist mit derselben Tagesordnung einberufen.

(5) Der Vorstand kann im Einzelfall aus dringenden Gründen eine schriftliche Beschlussfassung (Abstimmung) herbeiführen.

(6) Ist eine schriftliche Beschlussfassung vorgesehen, hat die Bekanntgabe der zur Abstimmung stehenden Angelegenheit in Textform mit besonderer Fristsetzung für die Antwort zu erfolgen.

(7) Bei schriftlicher Beschlussfassung entscheidet die Kammerversammlung mit Mehrheit ihrer Mitglieder.

## III. Der Vorstand

### § 12 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, einem Stellvertreter (Vizepräsidenten) und bis zu fünf weiteren Mitgliedern.

(2) Die Zugehörigkeit im Vorstand innerhalb einer Legislaturperiode endet

1. durch den Tod,
2. durch den gerichtlich festgestellten Verlust der Geschäftsfähigkeit,

3. durch Rücktritt,
4. nach Abwahl durch die Kammerversammlung oder
5. nach rechtskräftiger gerichtlicher Verurteilung, wenn es sich um schwerwiegende, ehrenrührige Verfehlungen handelt. Hierüber entscheidet die Kammerversammlung.

(3) Scheidet der Präsident oder der Vizepräsident aus dem Vorstand aus, ist binnen sechs Monaten eine Nachwahl durchzuführen. Für die Nachwahl gilt § 20 der Wahlordnung entsprechend. Scheidet ein weiteres Mitglied aus dem Vorstand aus, kann die Kammerversammlung eine Nachwahl beschließen.

### § 13 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Kammer.

(2) Insbesondere obliegt dem Vorstand

- a) die Festsetzung der Tagesordnung für die Beratungen der Kammerversammlung,
- b) die Vorbereitung der Beratungen der Kammerversammlung und der Anträge und Vorlagen,
- c) die Umsetzung der Beschlüsse der Kammerversammlung,
- d) den Kammermitgliedern und der Aufsichtsbehörde einen Bericht über die Tätigkeit der Kammer im abgelaufenen Geschäftsjahr zu erstatten,
- e) die Einleitung berufsgerichtlicher Verfahren,
- f) die Entscheidung über die Ausübung des Rücktritts nach § 61 HeilBerG.

(3) Zu den besonderen Aufgaben des Vorstandes gehört die Überwachung der Zahnärzte bezüglich der Erfüllung ihrer in der Berufsordnung festgelegten Pflichten.

(4) Im Rahmen der Durchführung der Aufgaben der Zahnärztekammer ist der Vorstand berechtigt, zum Zwecke der Aufklärung eines Sachverhaltes das persönliche Erscheinen eines Zahnarztes in der Geschäftsstelle anzuordnen.

### § 14 Beratungen des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist vom Präsidenten nach Bedarf, mindestens aber einmal im Vierteljahr einzuberufen. Er muss innerhalb einer Woche einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es verlangen.

(2) Auf Anordnung des Präsidenten oder durch Mehrheitsbeschluss können Beratungen des Kammervorstandes auch im Weg einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden.

(3) Der Vorstand ist zu Beratungen mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, es sei denn, sämtliche Vorstandsmitglieder verzichten im Einzelfall auf schriftliche Einladungen oder die Einhaltung der Ladungsfrist.

(4) Der Vorstand kann im Einzelfall aus dringenden Gründen zur Vermeidung einer Vorstandssitzung eine schriftliche Beschlussfassung (Abstimmung) herbeiführen.

(5) Für die Beschlussfassung gilt § 11 Abs. 1, 3 und 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass auch als anwesend gilt, wer an einer Telefon- oder Videokonferenz nach Abs. 2 teilnimmt.

### § 15 Aufgaben des Präsidenten

(1) Der Präsident oder im Verhinderungsfall der Vizepräsident vertreten die Kammer gerichtlich und außergerichtlich, soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Der Präsident kann Vorstandsmitgliedern die Wahrnehmung einzelner Tätigkeiten übertragen und sie im Einzelfall bei gleichzeitiger Verhinderung des Präsidenten und Vizepräsidenten mit der Vertretung der Kammer beauftragen.

(2) Erklärungen aller Art gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere der Presse, erfolgen in der Regel durch den Präsidenten in Abstimmung mit dem Vorstand.

(3) Der Präsident erstattet der Kammerversammlung mindestens einmal jährlich einen Bericht über die Arbeit des Vorstandes.

### § 16 Geschäftsstelle

(1) Die Zahnärztekammer unterhält zur Durchführung ihrer Aufgaben eine Geschäftsstelle.

(2) Der Vorstand bestellt zur Leitung der Geschäftsstelle einen oder mehrere Geschäftsführer. Sofern mehrere Geschäftsführer bestellt sind, wird einer als Hauptgeschäftsführer bestellt.

(3) Den Geschäftsführern obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte sowie die Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsführung der Kammer. Insoweit sind sie berechtigt, die Zahnärztekammer nach außen zu vertreten. Dabei sind sie an Weisungen des Vorstandes gebunden. Im Übrigen bestimmt der Präsident ihren Tätigkeitsbereich.

(4) Erklärungen, die die Zahnärztekammer vermögensrechtlich verpflichten, sind dann Geschäfte der laufenden Verwaltung, wenn die Zahnärztekammer im Einzelfall mit nicht mehr als 5.000 Euro verpflichtet wird. Die Begründung von Dauerschuldverhältnissen gehört dann zu den laufenden Geschäften, wenn die sich daraus ergebende Verpflichtung 5.000 Euro jährlich nicht übersteigt.

## IV. Kreisstellen

### § 17 Bildung von Kreisstellen

(1) Die Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern bildet als selbstständige Bezirksstellen gemäß § 3 HeilBerG Kreisstellen.

(2) Maßgebend für die räumlichen Grenzen der Kreisstellen (Kreisstellenbereiche) sind die jeweils geltenden politischen Grenzen, sofern die Kammerversammlung keine andere Abgrenzung festlegt.

(3) Sämtliche Kammerangehörige, die im Kreisstellenbereich ihren zahnärztlichen Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts haben, sind zugleich Mitglieder der Kreisstelle. Auf Antrag bleibt ein nicht mehr berufstätiges Kammermitglied Mitglied der Kreisstelle, in deren Bereich er zuletzt zahnärztlich tätig war.

### § 18 Kreisstellenvorstand

(1) Die Geschäfte der Kreisstellen führen Kreisstellenvorstände.

(2) Die Vorstände bestehen aus den Vorsitzenden, ihren stellvertretenden Vorsitzenden sowie weiteren Mitgliedern. Für die Wahl der Vorstände gilt die Wahlordnung der Zahnärztekammer.

(3) Die Amtszeit der Kreisstellenvorstände entspricht der Legislatur der Kammerversammlung. Die Kreisstellenvorstände bleiben bis zu ihrer Neuwahl im Amt.

(4) Der Vorsitzende einer Kreisstelle hat eine Kreisstellenversammlung einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder seiner Kreisstelle dies verlangt. Der Vorsitzende einer Kreisstelle ist ferner verpflichtet, im Vorab den Vorstand der Zahnärztekammer über die Kreisstellenversammlung zu informieren. Die Mitglieder des Vorstandes der Zahnärztekammer sind berechtigt, an den Kreisstellenversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

### § 19 Aufgaben der Kreisstellen

(1) Die Kreisstellen unterstützen die Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Sie führen insbesondere die folgenden Aufgaben durch:

- a) Pflege und Regelung der Beziehung der Kammerangehörigen untereinander,
- b) Erörterung aller beruflichen Angelegenheiten mit der Kollegenschaft sowie Herantragen der Wünsche und Anregungen der Kollegenschaft an den Kammervorstand und die Kammerversammlung,
- c) Unterstützung und Gestaltung des Fortbildungswesens,
- d) Mitwirkung am Meldewesen,
- e) Organisation des Notfalldienstes unter Beachtung der Notfalldienstordnung.

(2) Die Kreisstellen sind bei der Durchführung ihrer Aufgaben an die Weisungen der Organe und der Geschäftsstelle der Zahnärztekammer gebunden.

(3) Die Vorsitzenden der Kreisstellen sind Vermittler zwischen den Kreisstellenversammlungen und dem Kammervorstand sowie Mitgliedern der Kammerversammlung. Sie haben in den Kreisstellenversammlungen über die Arbeit der Kammer zu berichten und Anregungen aufzunehmen.

## V. Ausschüsse

### § 20 Bildung von Ausschüssen

(1) Bei der Zahnärztekammer werden folgende ständige Ausschüsse gebildet:

- Ausschuss zahnärztliche Berufsausübung und Hygiene
- Fortbildungsausschuss
- Haushaltsausschuss
- Präventionsausschuss
- Prüfungsausschuss Weiterbildung Kieferorthopädie
- Prüfungsausschuss Weiterbildung Oralchirurgie
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Satzungsausschuss
- Schlichtungsausschuss
- Schlichtungsausschuss nach § 111 Abs. 2 ArbGG
- Versorgungsausschuss

(2) Des Weiteren kann die Kammerversammlung aus aktuellem Anlass nicht ständige Ausschüsse bilden. Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder der Kammerversammlung ist ein Untersuchungsausschuss einzuberufen. Der Gegenstand des Untersuchungsauftrages ist auf die gesetzlichen Aufgaben der Kammerversammlung zu beschränken. Der Untersuchungsausschuss ist an den ihm erteilten Untersuchungsauftrag gebunden.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Kammerversammlung gewählt. Soweit nichts anderes geregelt ist, entspricht die Amtszeit der Mitglieder in den ständigen Ausschüssen der Legislatur der Kammerversammlung. Die Mitglieder der nicht ständigen Ausschüsse bleiben bis zur Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben im Amt, längstens jedoch bis zum Ablauf der Legislatur der sie berufenden Kammerversammlung.

(4) Der Vorstand kann für bestimmte Sachgebiete Arbeitsgruppen bilden. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden vom Kammervorstand berufen.

(5) Die Kammerversammlung oder der Vorstand können für bestimmte Sachgebiete Referenten bestellen.

### § 21 Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse sollen höchstens aus 5 Mitgliedern bestehen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

(2) Ein Ausschuss muss einberufen werden, wenn es der Präsident, der Vorstand oder die Mehrzahl der Ausschussmitglieder verlangen.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht etwas anderes geregelt ist. Der Vorsitzende des Ausschusses teilt das Ergebnis der Beratungen unter Bekanntgabe des Stimmenverhältnisses dem Vorstand schriftlich mit.

(4) Die Beschlüsse der Ausschüsse dienen den Organen der Zahnärztekammer zur Entscheidungsfindung, soweit nicht etwas anderes geregelt ist. Die endgültige Entscheidung wird von den Organen der Zahnärztekammer getroffen.

### § 22 Beratungen der Ausschüsse

(1) Über die Beratungen der Ausschüsse muss eine Niederschrift angefertigt werden.

(2) Zu den Ausschussberatungen können Sachverständige herangezogen werden.

(3) Der Präsident kann jederzeit an einer Ausschusssitzung teilnehmen.

## VI. Bundesversammlung

### § 23 Delegierte zur Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer

(1) Die Delegierten zur Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer werden von der Kammerversammlung berufen.

(2) Die Kammerversammlung wählt so viele Ersatzdelegierte, wie Delegierte für die Bundesversammlung zu berufen sind. Bei Verhinderung eines berufenen Delegierten nimmt der mit der höchsten Stimmenzahl gewählte und zur Verfügung stehende Ersatz-

delegierte dessen Stimmrecht in der Bundesversammlung wahr. Bei Verhinderung mehrerer Delegierter wird entsprechend verfahren. Sofern kein Ersatzdelegierter zur Verfügung steht, entsendet der Vorstand einen Ersatzdelegierten seiner Wahl.

(3) Die Berufung der Delegierten zur Bundesversammlung erfolgt für die Dauer der Amtszeit einer Kammerversammlung. Endet während dieser Zeit die Berufung eines Delegierten, ist alsbald ein Nachfolger für die verbleibende Dauer der Amtszeit zu berufen.

## VII. Schlussbestimmungen

### § 24 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Organe, der Kreisstellenvorstände und der Ausschüsse sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

### § 25 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpom-

mern erfolgen nach § 23 Abs. 3 HeilBerG M-V.

### § 26 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06. Dezember 2008 (dens 3/2009, Seiten 12 bis 14), außer Kraft.

Schwerin, den 11.12.2020

Prof. Dr. Dietmar Oesterreich  
Präsident  
Zahnärztekammer  
Mecklenburg-Vorpommern

*Diese Satzung befindet sich im Genehmigungsverfahren durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit als Aufsichtsbehörde.*

## „Ausbildungsplätze sichern“

### Förderrichtlinie zum Bundesprogramm/Änderung in Kraft getreten

Um auch unter den Bedingungen der Covid 19-Pandemie die berufliche Zukunft junger Menschen nicht zu gefährden und die Ausbildung von Fachkräften zu sichern, hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung das Förderprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ aufgelegt. Es richtet sich an kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die von der Corona-Krise in besonderer Weise betroffen sind.

Das Förderprogramm unterstützt mit den bereitgestellten Prämien folgende Ziele:

- Ausbildungsplätze erhalten (Ausbildungsprämie)
- zusätzliche Ausbildungsplätze schaffen (Ausbildungsprämie plus)
- Kurzarbeit für Auszubildende vermeiden (Zuschuss zur Ausbildungsvergütung)
- Übernahme bei Insolvenzen fördern (Übernahmeprämie) – unabhängig von der Beschäftigtenzahl

Die erste, am 31. Juli 2020 veröffentlichte Förderrichtlinie für das Programm wurde am 7. Dezember 2020 aktualisiert und geändert.

So werden Ausbildungsbetriebe künftig mit Ausbildungsprämien gefördert, wenn sie im Zeitraum von April bis Dezember 2020 in zwei zusammenhängenden Monaten einen Umsatzeinbruch von durchschnittlich mindestens 50 Prozent oder in fünf zusammenhängenden Monaten von durchschnittlich mindestens 30 Prozent gegenüber dem Vorjahr verkraften müssen (bisher galt die Regelung: durchschnittlich mindestens 60 Prozent im

April und Mai 2020 gegenüber dem Vorjahr).

Berücksichtigung findet, wie bereits erwähnt, auch die Notwendigkeit der Durchführung von Kurzarbeit für Auszubildende. Die Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung zur Vermeidung von Kurzarbeit in der Ausbildung werden bis einschließlich Juni 2021 verlängert (bisher galt die Regelung bis einschließlich Dezember 2020).

Die Übernahme von Auszubildenden, deren Ausbildungsstelle wegen pandemiebedingter Insolvenz des ursprünglichen Ausbildungsbetriebes verloren gegangen ist, wird künftig unabhängig von den Betriebsgrößen mit einer Übernahmeprämie gefördert. Die Regelung zur Förderung bei Übernahme von Auszubildenden bei einer Insolvenz wird nunmehr bis zum 30. Juni 2021 verlängert.

Alle Änderungen der bisherigen Richtlinien gelten rückwirkend, sodass Anträge auf Förderungen innerhalb von drei Monaten auch für bereits bestehende Ausbildungsverhältnisse gestellt werden können. Wir empfehlen Ihnen, die Förderkriterien noch einmal für Ihre Praxis zu überprüfen und gegebenenfalls einen Förderantrag bei der Agentur für Arbeit zu stellen. Die Überprüfung sollten Sie auch dann durchführen, wenn Sie bereits einen Antrag gestellt hatten und dieser abgelehnt wurde.

Der Antrag auf Fördermittel kann bei der Agentur für Arbeit gestellt werden: <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/bundesprogramm-ausbildungsplaetze-sichern>.

**Referat ZAH/ZFA**

# Nachbesserung anbieten

## Weiternutzung von angeblich unbrauchbarem Zahnersatz

Der Vergütungsanspruch des Zahnarztes für Zahnersatz entfällt, wenn der Zahnersatz völlig unbrauchbar ist und der Patient den Behandlungsvertrag kündigt. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass der Vergütungsanspruch trotz Mängeln des Zahnersatzes nicht entfällt, wenn der Patient diesen nutzt. Hierzu hat das Oberlandesgericht Köln (OLG) in einer Entscheidung nähere Ausführungen gemacht (Az. 5 U 171/19):

In vielen Fällen kann der Patient nicht einfach auf die Nutzung des Zahnersatzes verzichten, da er dann schwerwiegende ästhetische und/oder funktionelle Nachteile in Kauf nehmen müsste. Deshalb reicht nicht irgendeine Weiternutzung des Zahnersatzes durch den Patienten, um den Vergütungsanspruch zu erhalten. Vielmehr muss sich aus dem Verhalten des Patienten ergeben, dass er nicht ernsthaft an einer Neuversorgung interessiert ist. Unternimmt er mehrere Monate weder etwas, um eine Beweissicherung vorzunehmen, noch um bei einem anderen Zahnarzt eine Neuversorgung zu erhalten, kann man davon ausgehen, dass der Zahnersatz für den konkreten Patienten nicht unbrauchbar ist. Ähnlich ist es, wenn der Patient zwar einen Heil- und Kostenplan für eine Neuversorgung erstellen lässt, dessen Umsetzung aber nicht ernsthaft verfolgt. Insofern hilft dem Patienten nicht, wenn er vorträgt, er habe für eine Neuversorgung kein Geld – zur Not muss er ein Darlehen aufnehmen. Ebenso hilft dem Patienten die Behauptung nicht, er finde während des Streits mit seinem bisherigen Zahnarzt keinen Nachbehandler.

Das OLG geht nicht auf einen weiteren Gesichtspunkt ein: Entsprechend der sehr gefestigten Recht-

sprechung muss der Patient dem Zahnarzt die Nachbesserung des Zahnersatzes ermöglichen. Tut er das nicht, kann er Mängel des Zahnersatzes nicht rügen.

Ein Zahnarzt, dem von seinem Patienten vorgeworfen wird, der erstellte Zahnersatz sei mangelhaft, sollte also Nachbesserung anbieten und sowohl dieses Angebot, als auch das weitere Verhalten des Patienten genau dokumentieren.

**Dr. med.dent. Wieland Schinnenburg**  
**Fachanwalt für Medizinrecht**

# Studie zur Antibiotikaabgabe

## Ausbildung von Resistenzen vermeiden

Das Sanitätsversorgungszentrum Seedorf führt ein Sonderforschungsvorhaben in Form einer Studie zur Evaluation der Antibiotikagabe im ambulanten zahnärztlichen Bereich durch. Im Rahmen dieser Studie sollen auch die niedergelassenen Kolleginnen und Kollegen miteinbezogen werden. Die Erfassung erfolgt anonym.

Die Studie beginnt am 1. Januar 2021 und endet am 31.12.2021.

Wir bitten Sie herzlich, sich an der Studie zu beteiligen.

### Informationen zur Studie

- Titel:** Bestimmung der Antibiotikaabgabe im ambulanten zahnärztlichen Bereich
- Prüfstelle:** Sanitätsversorgungszentrum Seedorf
- Durchführender:** Oberfeldarzt Martin Schneevoigt,
- Leitung:** Oberfeldarzt PD Dr. Marcus Schiller

Mit dieser Onlinebefragung soll die Abgabe der Antibiotika durch den Truppenzahnarzt bzw. durch den niedergelassenen Zahnarzt erfasst werden. Die Teilnahme an der Umfrage erfolgt freiwillig und ist rein anonym. Im Fokus liegen dabei die Art des eingesetzten Antibiotikums, die Dauer der Anwendung, die Dosierung und die Indikation sowie die unerwünschten Nebenwirkungen der Antibiotikagabe. Der Fragebogen erfasst den Zeitraum von zwölf Monaten und soll bei jedem Patienten, der ein Antibiotikum bekommt, ausgefüllt und abgeschickt werden. Diese Studie ist über die Forschungskonferenz der Bundeswehr mit der Nummer 02F7-S-80 2123 genehmigt worden.

Mit dieser Studie soll ein aktuelles Lagebild in der Abgabe von Antibiotika durch den Truppenzahnarzt bzw. den niedergelassenen Zahnarzt erstellt werden. Im Anschluss sollen die Daten mit der aktuellen Therapieempfehlung der Fachgesellschaften verglichen werden. Sollte sich bei der Auswertung eine Abweichung zur aktuellen Literatur ergeben, so sol-

len Therapieempfehlungen erstellt werden, um den Antibiotikaeinsatz in der Bundeswehr und im Zivilen bei Bedarf zu optimieren.

Ziel ist, die Abgabe der Antibiotika durch den Truppenzahnarzt an den Soldaten deutlich zielgerichteter zu führen, um die Ausbildung von Resistenzen zu vermeiden. Weiterhin spielen die Effizienzsteigerung und die Kostenoptimierung eine Rolle. Gerade vor dem Hintergrund der Einsatzfähigkeit von Soldaten und dem Vorhalten von Antibiotika im Rahmen der Landes- und Bündnisverteidigung ist ein zielgerichteter Einsatz von Antibiotika notwendig.

Nach zwölf Monaten sollen die Daten hinsichtlich der Abgabe und der Nebenwirkungen ausgewertet und interpretiert werden.

Es wird erwartet, dass durch die systematische Auswertung der vorliegenden Daten eine Optimierung in der Ausgabe der Antibiotika in der Bundeswehr erreicht wird. Weiterhin kann mit dem Vergleich zum zivilen Bereich auch hier ein Lagebild erfasst werden, welches für die Erstellung von zukünftigen Empfehlungen und Leitlinien hilfreich sein kann. Die Mitarbeit der niedergelassenen Kolleginnen und Kollegen ist daher von wesentlicher Bedeutung für den Erfolg dieser Studie.

### Pfad zur Studie

Möchten Sie an dieser Studie teilnehmen, so verwenden Sie entweder den Link <https://de.surveymonkey.com/r/Antibiotikagabe> oder den QR-Code.

Die Erfassung der Daten soll pro Patienten erfolgen und es müssen alle Fragen beantwortet werden. Wir würden Sie daher bitten, bei jedem Patienten, bei dem Sie ein Antibiotikum einsetzen, diesen Fragebogen zu beantworten.

**ZÄK/Sanitätsversorgungszentrum Seedorf**



## Zahl des Monats

Während des ersten Corona-Lockdowns in Deutschland mussten etwa 85 Prozent der Zahnarztpraxen eine negative Entwicklung des Versorgungsgeschehens verkraften. Der Rückgang betrug

während des zweiten Quartals im Durchschnitt minus 23 Prozent. Die Situation wird durch die Rückzahlungsverpflichtung der Liquiditätshilfe in den kommenden zwei Jahren noch zusätzlich erschwert. **(Quelle: KZBV)**



## Wir können gar nicht genug bekommen Hobbyfotografen gestalten Titelbild von dens

Erinnern Sie sich noch, vor einem Jahr haben wir Sie gebeten, uns für das Titelfoto des dens Ihr Lieblingsmotiv zu schicken. Wir waren sehr gespannt auf die Reaktion und sind begeistert. Was haben wir für Schönheiten unseres Landes kennengelernt und vor allem begeisterte Hobbyfotografen.

Da gab es beispielsweise einen „Holzkopf mit Charakter“, ein „Stattliches Wahrzeichen“, wir sind auf den „Spuren von Caspar David Friedrich“ gewandelt, wurden von der „Kraft und Schönheit des Meeres“ gefangengenommen, stolze Segelboote haben uns auf eine Reise mitgenommen. Die Fotos gaben aber auch Raum für Gedanken, wie beim „Zusammenspiel von Licht und Schatten“, und wir lernten die „Kuriosität mit Weltruhm in einer Kleinstadt“ kennen. Deshalb ein großes Dankeschön an die bisherigen Titelbildgestalter: Zahnarzt Thomas

Stark, Dr. Heike Steffen, Kieferorthopädin Susanne Thürmer und Jasmin Fischer.

All das hat „Appetit auf mehr“ gemacht, wir können praktisch nicht genug davon bekommen. Schicken Sie uns einfach Ihr Lieblingsmotiv. Ihrer Kreativität sind keine Grenzen gesetzt. Sie sollten nur darauf achten, dass das Bild die für den Druck erforderliche Auflösung von mindestens 300 Pixel/Zoll bei einer Breite von 240 und einer Länge von 320 mm hat. Außerdem sollten keine erkennbaren Personen oder Fahrzeuge abgebildet sein. Selbstverständlich veröffentlichen wir, wenn Ihr Foto ausgewählt wurde, auch Ihren Namen als Bildautor im Impressum.

Wir sind gespannt und freuen uns auf Ihre Zusendungen an [info@zaekmv.de](mailto:info@zaekmv.de)

Ihre dens-Redaktion



# Service der KZV

## Nachfolger gesucht

In folgenden Planungsbereichen werden Nachfolger für **allgemeinzahnärztliche Praxen** gesucht: Bad Doberan, Güstrow, Ludwiglust, Mecklenburg-Strelitz, Müritzt, Neubrandenburg, Nordvorpommern, Nordwestmecklenburg, Ostvorpommern, Parchim, Rostock, Rügen, Schwerin, Uecker-Randow und Wismar. Ein Nachfolger für eine **kieferorthopädische Praxis** wird gesucht in Ludwiglust. Die Praxis abgebenden Zahnärzte bleiben zunächst anonym.

## Führung von Börsen

Bei der KZV M-V werden nachstehende Börsen geführt und können bei Bedarf angefordert werden: Vorbereitungsassistenten/angestellte Zahnärzte suchen Anstellung; Praxis sucht Vorbereitungsassistent/Entlastungsassistent/angestellten Zahnarzt; Praxisabgabe; Praxisübernahme; Übernahme von Praxisvertretung

## Sitzungstermine des Zulassungsausschusses

Die nächste Sitzung des Zulassungsausschusses für Zahnärzte findet am **17. März** (*Annahmestopp von Anträgen: 24. Februar bzw. Anträge MVZ 3. Februar*) statt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Anträge an den Zulassungsausschuss vollständig mindestens drei Wochen vor der Sitzung des Zulassungsausschusses bei der KZV M-V, Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses in 19055 Schwerin, Wismarsche Straße 304, einzureichen sind. **Anträge**

**zur Gründung eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) sollten vollständig spätestens 6 Wochen vor** der entsprechenden **Sitzung** bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses **vorliegen**. Für die Bearbeitung und Prüfung der eingereichten Anträge und Unterlagen wird von der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses dieser Zeitraum vor der Sitzung des Zulassungsausschusses benötigt. Diese Frist dürfte auch im Interesse des Antragstellers sein, da fehlende Unterlagen noch rechtzeitig angefordert und nachgereicht werden können. Der Zulassungsausschuss beschließt über Anträge gemäß der §§ 18, 26-32b der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte grundsätzlich nur bei Vollständigkeit der Antragsunterlagen. Anträge mit unvollständigen Unterlagen, nichtgezahlter Antragsgebühr oder verspätet eingereichte Anträge werden dem Zulassungsausschuss nicht vorgelegt.

**Nachstehend aufgeführte Anträge/Mitteilungen erfordern die Beschlussfassung des Zulassungsausschusses:** Zulassung, Teilzulassung, Ermächtigung; Ruhen der Zulassung; Beschäftigung eines angestellten Zahnarztes; Verlegung des Vertragszahnarztsitzes (auch innerhalb des Ortes); Führung einer Berufsausübungsgemeinschaft (Genehmigung nur zum Quartalsanfang); Verzicht auf die Zulassung. Näheres (Tel. 0385-54 92-130 oder unter der E-Mail: mitgliederwesen@kzvmv.de).

**KZV**

Beschlüsse des Zulassungsausschusses		
Name	Vertragszahnarztsitz	ab/zum
<b>Zulassung als Vertragszahnarzt</b>		
Christopher Trutwig	17309 Pasewalk, Torgelower Straße 14	01.01.2021
Renée Peter Reihls	18057 Rostock, Doberaner Straße 43b	01.01.2021
Nele Quandt	19055 Schwerin, Röntgenstraße 12-14	01.01.2021
Sven Pfitzner	23970 Wismar, Klußer Damm 80a	01.01.2021
Dr. Tom Galinat	18069 Rostock, Goerdelerstraße 50	01.01.2021
Dr. Paul Zumstrull	19053 Schwerin, Wismarsche Straße 132-134	01.01.2021
Anne Schilling	17309 Pasewalk, Prenzlauer Straße 13	01.01.2021
Iris Hentschel	18196 Dummerstorf, OT Kavelstorf, Neubauviertel 4	02.01.2021
Stephan Konkell	18069 Rostock, Schulenburgstraße 20	02.01.2021
Thomas Lamprecht M. Sc.	18225 Kühlungsborn, Doberaner Straße 6	04.01.2021
Melanie Schwarz	18069 Lambrechtshagen, Tannenweg 2/3	04.01.2021
<b>Teilzulassung</b>		
Samuel Wiesenbergl	18334 Bad Sülze, Rosa-Luxemburg-Straße 17	01.01.2021
Samuel Wiesenbergl	18439 Stralsund, Strandschlag 2	01.01.2021



<b>Ende der Zulassung</b>		
Dr. Harald Riemer	18069 Rostock, Goerdelerstraße 50	31.12.2020
Dr. Sylvia Schwarz	18069 Lambrechtshagen, Tannenweg 2	03.01.2021
Sigurd Hartwig	19055 Schwerin, Speicherstraße 53	03.01.2021
Dr. Fred Jauert	19306 Neustadt-Glewe, Kleine Wallstraße 2	31.01.2021
<b>Angestelltenverhältnisse</b>		
<i>angestellter Zahnarzt</i>	<i>in Praxis</i>	<i>zum</i>
<b>Genehmigung der Anstellung</b>		
Anne Sophie Engel	Eike Engel, 18273 Güstrow	26.11.2020
Ayham Mahmoud	Dr. Birgit Valerius, 18528 Bergen	26.11.2020
Dr. Christina Heller	Dr. Christian Otto, 23966 Wismar	26.11.2020
Kerstin Kempin	MVZ Domaniecki Dental Center GmbH, 18528 Bergen	01.12.2020
Ausra Papenfuß	32-Zähne im Glück MVZ GmbH, 19053 Schwerin	01.12.2020
Florian Hartwig	Dr. Anja Freudenfeld. 17179 Gnoien	01.12.2020
Katharina Ploen	MVZ d. Odebrecht-Stiftung GmbH, 17489 Greifswald	01.12.2020
Malte Kreja	BAG Dres. Beeg/Fock, 18057 Rostock	01.01.2021
Maristella Neb	MVZ 32-Zähne im Glück GmbH, 18106 Rostock	01.01.2021
Ulrike Günther	Dr. Mathias Wolschon, 18246 Bützow	01.01.2021
Stefanie Paasche	MVZ d. Odebrecht-Stiftung GmbH, 17489 Greifswald	01.01.2021
Dr. Harald Riemer	BAG Dres. Riemer-Krammer/Galinat, 18069 Rostock	01.01.2021
Jill Behrens	Dr. Claudia Endmann, 18055 Rostock	01.01.2021
Dr. Sylvia Schwarz	Melanie Schwarz, 18069 Lambrechtshagen	04.01.2021
Theresa Ackermann	BAG Dr. Holger und Andreas Kraatz, 18239 Satow	09.01.2021
Dr. Jochen Rempt	Dr. Sabine Heß, 17438 Wolgast	15.01.2021
<b>Ende der Anstellung</b>		
Dr. Tom Galinat	BAG Dres. Riemer/Riemer-Krammer, 18069 Rostock	31.12.2020
Melanie Schwarz	Dr. Sylvia Schwarz, 18069 Lambrechtshagen	03.01.2021
<b>Ende der örtlichen Berufsausübungsgemeinschaft</b>		
Katrin Hor und Kay Kischko	17438 Wolgast, Hufelandstraße 1	31.12.2020
Dr. Bärbel Riemer-Krammer und Dr. Harald Riemer	18069 Rostock, Goerdelerstraße 50	31.12.2020
Dr. Claudia Endmann und Dr. Torsten Reckziegel	18059 Rostock, Südring 23	31.12.2020
<b>örtliche Berufsausübungsgemeinschaft</b>		
Lutz Fehrmann und Christopher Trutwig	17309 Pasewalk, Torgelower Straße 14	01.01.2021
Dr. Imke Segler und Nele Quandt	19055 Schwerin, Röntgenstr. 12-14	01.01.2021
Dr. Holger Garling, Dr. Ralph Mischke, Dr. Maike Georgi und Wiebke Georgi	19053 Schwerin, Goethestraße 8-10	01.01.2021
Dr. Stefan Müller und Sven Pfitzner	23970 Wismar, Klußer Damm 80a	01.01.2021
Dr. Bärbel Riemer-Krammer und Dr. Tom Galinat	18069 Rostock, Goerdelerstraße 50	01.01.2021
<b>Ruhen der Zulassung</b>		
Katrin Hor	17438 Wolgast, Hufelandstraße 1	01.01.2021
<b>Verlegung des Vertragszahnarztsitzes</b>		
Dr. Holger Garling M. Sc.	19053 Schwerin, Goethestraße 8-10	01.01.2021
Dr. Claudia Endmann	18055 Rostock, Altschmiedestraße 30	01.01.2021

# Fortbildung Januar/Februar

Online-Anmeldung unter  
www.zaekmv.de

**Fachgebiet:** Sonstiges  
**Thema:** Praxisauflösung und Praxisabgabe – Online-Seminar  
**Referent:** Rechtsanwalt Peter Ihle  
**Termin:** 27. Januar, 14–17 Uhr  
**Ort:** Onlinekurs  
**Fortbildungspunkte:** 4  
**Kurs-Nr.:** 51-2021  
**Kursgebühr:** 95 Euro

**Fachgebiet:** Prophylaxe  
**Thema:** Kinder- und Jugendprophylaxe  
**Referent:** Elke Schilling  
**Termin:** 20. Januar, 15–18 Uhr  
**Ort:** Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern, Wismarsche Str. 304, 19055 Schwerin  
**Kurs-Nr.:** 36-2021  
**Kursgebühr:** 226 Euro

**Fachgebiet:** Prothetik  
**Thema:** CAD/CAM Einsteigerkurs für Assistenzen (und Zahnärzte) Wie der intraorale Scan funktioniert und was man in der Praxis und im Labor damit machen kann  
**Referenten:** Dr. S. Ruge, J. Vossler, Dr. C. Behrendt  
**Termin:** 27. Februar, 9–16 Uhr  
**Ort:** Zentrum für ZMK, Walther-Rathenau-Straße 42a, 17489 Greifswald  
**Fortbildungspunkte:** 9  
**Kurs-Nr.:** 06-2021  
**Kursgebühr:** 320 Euro

**Fachgebiet:** Parodontologie  
**Thema:** Halitosis – Das Tabuthema in der Praxis, Einführung der Mundgeruchssprechstunde  
**Referent:** Sonja Alkozei

**Termin:** 27. Februar, 9–17 Uhr  
**Ort:** TriHotel am Schweizer Wald, Tessiner Straße 103, 18055 Rostock  
**Fortbildungspunkte:** 8  
**Kurs-Nr.:** 07-2021  
**Kursgebühr:** 271 Euro

Das Referat Fortbildung der Zahnärztekammer M-V ist unter Telefon: 0385 59108-13 und über Fax: 0385 59108-20 sowie per E-Mail: s.bartke@zaekmv.de zu erreichen. Weitere Seminare, die planmäßig stattfinden, jedoch bereits ausgebucht sind, werden an dieser Stelle nicht mehr aufgeführt.

## Update zur DPF auf Version 3.1.3.0

Das neue Update zur Digitalen Planungshilfe steht auf der Website der KZBV unter <https://www.kzbv.de/dpf> zum Download bereit.

Das Update berücksichtigt die ab 1. Januar 2021 geltenden neuen Festzuschussbeträge.

Technisch gesehen beinhaltet die Aktualisierungsdatei alle Programmänderungen seit Einführung der DPF. Das ermöglicht auch Zahnärzten, die die früheren Updates nicht durchgeführt haben, nun direkt auf die Version 3.1.3.0 aufzurüsten. **KZBV**

## ZäPP geht in die Verlängerung

Zum nunmehr dritten Mal führt das Zentralinstitut für die Kassenärztliche Versorgung in Deutschland (Zi) eine bundesweite Befragung im Rahmen des Zahnärzte-Praxis-Panels (ZäPP) durch. Auch vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie ist es wichtig, Daten über einen längeren Zeitraum zu erheben, um Veränderungen in den Kosten- und Einnahmestrukturen der Zahnarztpraxen sichtbar zu machen. Hierfür ist eine hohe Beteiligung der Vertragszahnärzte an der Befragung notwendig. Zu diesem Zweck wird die Teilnahmefrist bis zum 31. Januar 2021 verlängert.

# dens 2020 – Register

<b>A</b>		Medizinische Daten sicher übermitteln	5-6/6
A1-Formular	9/22	Mundgesund trotz Handicap	10/11
Aerosol	10/9		
Aligner	2/17-19, 5-6/20	<b>N</b>	
Amalgamscheider	11/23	Notfallzentren für COVID-Patienten	5-6/4-5
Arzneimitteldosierung	12/17		
AS Akademie	2/6	<b>P</b>	
Aufbisschienen im 3-D-Druckverfahren	1/25	Patienten	9/16-17, 10/19-20
		Podcasts	10/14-16
<b>B</b>		Praktikum	2/4
Bedarfsplan	5-6/10-11, 12/10-11	Prüfungstermine Azubis	12/25
Behandlung unter Corona	9/15-16, 12/5-6		
Bonusheft, elektronisches	10/13	<b>Q</b>	
Bonusregelung	9/18	Qualität	2/10, 11/13-14
Brandschutz	9/21		
Bundeskriminalamt sucht	11/13-15	<b>R</b>	
Bürokratieentlastungsgesetz	2/17	Respekt aber auch Zuversicht	7-8/14-15
		Rezept auf Apps	11/19
<b>C</b>		Röntgen	5-6/8
Corona	4/10, 5-6, 7-8, 9/5, 10/4, 11/5, 11/6, 12/5-6,		
Curriculum Endodontie	7-8/17	<b>S</b>	
		Schutzausrüstung ausgeliefert	7-8/5
<b>E</b>		Sportstudie Krebs	2/11-13
eHBA	3/10-11, 4/15, 9/6-8, 10/6-7, 11/9-11, 12/12	Sportzahnmedizin	7-8/18-21
Endodontie-Fortbildung	1/12		
		<b>T</b>	
<b>F</b>		Tag der Chancen	1/17/U3, 2/5, 3/16
Fachkräftemangel entgegenwirken	7-8/9	Tag der Zahngesundheit	11/22
Festzuschüsse	9/27	Telematik	10/10
Flüchtlinge	1/21		
Fortbildungsabend	7-8/16, 9/30	<b>U</b>	
		Übersicht Versorgungsgrad	5-6/23
<b>G</b>		Umsatzsteuersätze	9/9
Genehmigungsfiktion	9/24-25	Uni Greifswald	11/18-19
Grabowski, Rosemarie	5-6/18-19	<b>V</b>	
		VdZÄ-Dentista	1/13, 3/13
<b>H</b>		Verjährung Honoraransprüche	12/24
Heilmittel, Verordnung	9/27, 10/10	Verlagensleistungen	9/28-29
Hilfseinsatz in Afrika	4/16-18	Versorgungsausschuss	3/17, 5-6/21, 10/9
Heil- und Kostenplan	9/24	VV	1/4-8, 2/5, 3/15, 7-8/6-7, 9/10-12, 22, 11/8-9
Hygiene	5-6/7, 9/28, 10/24, 11/11	Videosprechstunde	10/5
		<b>W</b>	
<b>K</b>		Werth, Kerstin gestorben	12/27
Kammerversammlung	1/9-12, 3/18, 10/8-9, 11/15, 12/7		
Kammervorstand	3/9	<b>Z</b>	
KFO-Notfall im Notdienst	1/14-15	Zahnärztekammer	4/4-6
Kurzarbeit	10/21	Zahnärztetag	3/8, U3, 4/12-14, 5-6/14
KZBV-Vertreterversammlung	12/8-9	ZäPP	1/U4, 9/4, 10/U3, 11/24, 12/4/28
		ZahnRat	2/24
<b>M</b>		ZMK M-V, 70 Jahre	12/14-15
Masernschutz	3/8, 4/6	ZQMS	3/5, 7-8/8

# CORONA-WARN-APP AUF EINEN BLICK.

# 1

## DOWNLOAD

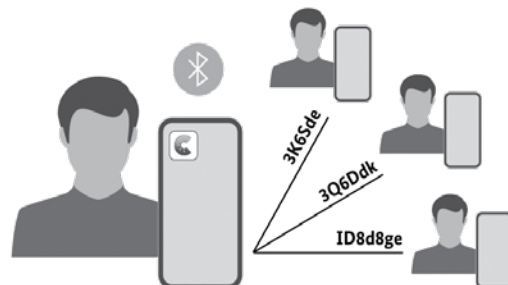
Laden Sie die Corona-Warn-App aus dem App Store oder bei Google Play herunter. Sie müssen keine persönlichen Daten eingeben.



# 2

## RISIKO-ERMITTLUNG

Wenn Sie anderen Menschen nahe kommen, werden über Bluetooth pseudonyme Codes ausgetauscht.



# 3

## WARNUNG

Sobald eine Begegnung der letzten 14 Tage anonym ein positives Testergebnis meldet, werden Sie gewarnt.



# 4

## EMPFEHLUNG

Mit der Warnung gibt Ihnen die App klare Empfehlungen für das weitere Verhalten.





**Letzter Abgabetermin:  
31. Januar 2021!**

# Ihre Daten für die Weiterentwicklung der vertragszahnärztlichen Versorgung!

Das **Zahnärzte Praxis-Panel** – kurz **ZäPP** – ist eine bundesweite Datenerhebung zur wirtschaftlichen Situation und zu den Rahmenbedingungen in Zahnarztpraxen. Etwa 35.500 Praxen haben dafür einen Fragebogen erhalten.

**Sie haben auch Post bekommen? – Dann machen Sie mit!**

- **Für den Berufsstand!** Das ZäPP dient Ihrer Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZV) und der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) als Datenbasis für Verhandlungen mit Krankenkassen.
- **Vorteil für Sie!** Finanzielle Anerkennung für Ihre Mitarbeit
- **Vorteil für Sie!** Kostenloser Praxisbericht für einen Vergleich Ihrer Praxis mit dem bundesdeutschen Durchschnitt
- **Vorteil für Sie!** Kostenlose Chefübersicht für Ihre Finanzplanung
- Wir garantieren **Vertraulichkeit und Schutz Ihrer Daten!**

**Sie haben Fragen zum ZäPP?**

Weitere Informationen im Internet unter **[www.kzbv.de/zaepp](http://www.kzbv.de/zaepp)** · **[www.zaep.de](http://www.zaep.de)**  
Oder einfach QR-Code mit dem Smartphone scannen.



Für Rückfragen bei Ihrer KZV:

**Ansprechpartner:**

Interne Revision – Alexandra Schmidt – Tel.: 0385 5492-202

EDV – Heiko Bierschenk – Tel.: 0385 5492-137

E-Mail: [vorstand@kzvmv.de](mailto:vorstand@kzvmv.de)

Ansonsten erreichen Sie bei Bedarf die **Treuhandstelle** des mit ZäPP beauftragten **Zentralinstituts für die kassenärztliche Versorgung (Zi)** unter der Rufnummer 030 4005 2444 von Montag bis Freitag zwischen 8 und 16 Uhr. Oder E-Mail an [kontakt@zi-treuhandstelle.de](mailto:kontakt@zi-treuhandstelle.de)

## Unterstützen Sie das ZäPP – In Ihrem eigenen Interesse!